

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 1542/2018

47. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Neubau einer Kapelle; An der Ostergrube, Fl. Nr. 208/0 Gem. Aich			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	12.06.2018	
Verfasser	Roschlau, Nadin	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Entscheidung	26.07.2018	Ö

Anlagen:	Lageplan Grundriss Ansicht Süd und West Ansicht Ost und Nord
----------	-----------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Errichtung einer Kapelle gemäß den eingereichten Bauvorlagen im Osten des Grundstücks Fl.Nr. 208/0 der Gemarkung Aich in ca. 100 m Entfernung zum bestehenden südlichen Ortsrand wird zugestimmt.

Referent/in	Stangl / Bündnis 90/Die Grünen	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Das Vorhabengrundstück Fl.Nr. 208/0 der Gemarkung Aich befindet sich im Außenbereich und ist planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die südliche Grenze des Vorhabengrundstücks liegt etwa 60 m nördlich des Ortsrandes Aich. Zwischen dem Ortsrand und dem Vorhabengrundstück ist Ackerland. Weitläufiges Ackerland befindet sich auch im Übrigen Umgriff des Vorhabenstandortes.

Der Bauherr beantragt eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Kapelle in etwa 100 m Entfernung zum bestehenden Ortsrand. Nach den Bauvorlagen soll die Kapelle eine Grundfläche von ca. 12 qm haben. Die Wandhöhe ist mit ca. 2,56 m, die Gesamthöhe des Gebäudes beträgt 5 m, und die Dachneigung ist mit ca. 55° angegeben.

Das Bauvorhaben ist planungsrechtlich als sonstiges Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen, wonach ein Vorhaben im Einzelfall zulässig ist, wenn es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort des Bauvorhabens mit einer Distanz von ca. 100 m zum bestehenden Ortsrand wird positiv gesehen. Dadurch kann der bisherige Ortsrand gestärkt werden. Der beantragte Standort an der Kurve des Weges hebt darüber hinaus die landschaftliche Wirkung der Kapelle hervor, stärkt an dieser Stelle die eigenständige Wahrnehmung des Gebäudes (Fernwirkung), und vermeidet den Eindruck, es würde sich hier um eine bloße Erweiterung des Ortsrandes handeln.

Das Bauamt kommt daher zu den auf dem Deckblatt formulierten Beschlussvorschlag.